

Übersicht aller EK 8-Beschlüsse

Bezeichnung		Titel	Inkraftgetreten	Zurückgezogen
EK 8-BE-01		Feuerwehrhaltegurten mit Multifunktionsöse	1.5.2005	-
EK 8-BE-02		Schutzhelme	1.6.2007	-
EK 8-BE-03		Anbringung von PSA-Zubehör	1.6.2009	-
EK 8-BE-04	rev.3	Zusatzanforderungen – Elektriker-Gesichtsschutz	1.1.2012	-
	rev.2	“	1.6.2010	1.1.2012
	org.	“	1.6.2009	1.6.2010
EK 8-BE-05		Befristung von EG-Baumuster-Prüfbescheinigungen	1.6.2010	-
EK 8-BE-06	rev.2	Einstufung von Anschlagseinrichtungen zum Anwendungsbereich der PSA-Richtlinie	1.4.2014	13.4.2016
	org.	“	15.3.2011	1.4.2014
EK 8-BE-07		Vorgehensweise und Maßnahmen nach dem Entfall der Harmonisierung der EN 353-1:2002	19. 4.2011	-
EK 8-BE-08		Konformitätsbewertungsverfahren nach PSA-Richtlinie für Abseilgeräte zum Retten	15.4.2014	-

Stand 04/2016

EK 8-Beschluss 04 zu „Zusatzanforderungen – Elektriker-Gesichtsschutz“ (am 1.1.2012 durch EK 8-BE-04 rev. 3 ersetzt)

Der EK 8 beschließt auf der Grundlage des EK-8-Beschlussantrags, der von der AG 8.2 vorgelegt wurde, die Einheitliche Anwendung des BG`lichen Prüfgrundsatzes (GS-ET-29) „Zusatzanforderungen für die Prüfung und Zertifizierung von Elektriker-Gesichtsschutz“, ~~2008-07~~ 2010-02, durch die relevanten akkreditierten Stellen als zusätzliche Prüf- und Zertifizierungsgrundlage zu der DIN EN 166, 167, 168, für Gesichtsschutz gegen elektrische Risiken (Störlichtbogenschutz).

(Beschluss im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung wie laut Ergebnisniederschrift über die Sitzung des EK 8 „Schutzausrüstungen“ am 17. März 2009 in Köln vereinbart. Es gingen bis zum 30. Mai 2009 keine Ergänzungs- oder Änderungsvorschläge ein. Damit ist der gefasste Beschluss zum 1.6.2009 in Kraft getreten.)

(Der Bezug auf den Prüfgrundsatz wurde per Beschluss im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung - wie laut Ergebnisniederschrift über die Sitzung des EK 8 „Schutzausrüstungen“ am 16. März 2010 in Heidelberg vereinbart - auf die aktualisierte Ausgabe mit Stand „2010-02“ korrigiert. Es gingen bis zum 30. Mai 2010 keine Ergänzungs- oder Änderungsvorschläge ein. Damit ist der gefasste Beschluss zur Änderung des EK-8-Beschlusses „EK 8 GB 04“ zum 1.6.2010 in Kraft getreten.)

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

Zusatzanforderungen – Elektriker-Gesichtsschutz **(am 1.6.2010 durch EK 8-BE-04 rev. 2 ersetzt)**

Der EK 8 beschließt auf der Grundlage des EK-8-Beschlussantrags, der von der AG 8.2 vorgelegt wurde, die Einheitliche Anwendung des BG`lichen Prüfgrundsatzes (GS-ET-29) „Zusatzanforderungen für die Prüfung und Zertifizierung von Elektriker-Gesichtsschutz“, 2008-07, durch die relevanten akkreditierten Stellen als zusätzliche Prüf- und Zertifizierungsgrundlage zu der DIN EN 166, 167, 168, für Gesichtsschutz gegen elektrische Risiken (Störlichtbogenschutz).

(Beschluss im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung wie laut Ergebnisniederschrift über die Sitzung des EK 8 „Schutzausrüstungen“ am 17. März 2009 in Köln vereinbart. Es gingen bis zum 30. Mai 2009 keine Ergänzungs- oder Änderungsvorschläge ein. Damit ist der gefasste Beschluss zum 1.6.2009 in Kraft getreten.)

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

EK 8-Beschluss 06 zur „Einstufung von Anschlagseinrichtungen zum Anwendungsbereich der PSA-Richtlinie“

Der EK 8 beschließt, folgende Klarstellung hinsichtlich der Einstufung von Anschlagseinrichtungen zum Anwendungsbereich der PSA-Richtlinie als EK 8-Beschluss aufzunehmen:

Anschlagseinrichtungen, die so ausgelegt sind, dass sie von der baulichen Einrichtung/Struktur entfernt werden können, fallen unter den Anwendungsbereich der PSA-Richtlinie!

Grundlagen für diesen Standpunkt sind:

Art. 1 (3) der PSA-Richtlinie

Als wesentlicher Bestandteil einer PSA ist jedes mit der PSA in Verkehr gebrachte Verbindungssystem anzusehen, mit dem die PSA an eine äußere Vorrichtung anzuschließen ist, selbst wenn dieses Verbindungssystem nicht dazu bestimmt ist, vom Benutzer während der Dauer der Gefahrenaussetzung ständig getragen oder gehalten zu werden.

Daraus ist abzuleiten, dass die oben bezeichneten Anschlagseinrichtungen als Verbindungssystem im Sinne der PSA-Richtlinie und das Gebäude, die Struktur als äußere Vorrichtung zu betrachten sind.

Anhang II, 3.1.2.2, der PSA-Richtlinie

Die PSA, mit denen Stürzen aus der Höhe oder ihrer Wirkung vorgebeugt werden soll, müssen eine Vorrichtung zum Halten des Körpers und ein Verbindungssystem umfassen, das mit einem sicheren Ankerpunkt verbunden werden kann.

Die oben bezeichneten Anschlagseinrichtungen sind Teil des Verbindungssystems (neben z. B. Falldämpfern, Verbindungsmitteln, Höhensicherungsgeräten) und somit PSA.

Leitfaden zur PSA-Richtlinie-Anmerkung zu Ziffer 3.1 des Anhangs II der PSA-Richtlinie

Anmerkung zu 3.1

PSA sind Ausrüstungen einschließlich des Zubehörs für die Verbindung einer Person zur Struktur mit der Ausnahme von Anschlagpunkten/- einrichtungen die in bauliche Einrichtungen/eine Struktur integriert sind.

Damit sind Anschlagseinrichtungen, die so ausgelegt sind, dass sie von der baulichen Einrichtung/Struktur entfernt werden können und nicht integriert sind, als PSA zu betrachten.

EK 8-Beschluss 06 zur „Einstufung von Anschlagseinrichtungen zum Anwendungsbereich der PSA-Richtlinie“ (am 1.4.2014 durch EK 8-BE-06 rev. 2 ersetzt)

Der EK 8 beschließt, folgende Klarstellung hinsichtlich der Einstufung von Anschlagseinrichtungen zum Anwendungsbereich der PSA-Richtlinie als EK 8-Beschluss aufzunehmen:

Anschlagseinrichtungen, die nicht fest mit der baulichen Einrichtung/Struktur verbunden sind, fallen unter den Anwendungsbereich der PSA-Richtlinie!

Grundlagen für diesen Standpunkt sind:

Art. 1 (3) der PSA-Richtlinie

Als wesentlicher Bestandteil einer PSA ist jedes mit der PSA in Verkehr gebrachte Verbindungssystem anzusehen, mit dem die PSA an eine äußere Vorrichtung anzuschließen ist, selbst wenn dieses Verbindungssystem nicht dazu bestimmt ist, vom Benutzer während der Dauer der Gefahrenaussetzung ständig getragen oder gehalten zu werden.

Anhang II, 3.1.2.2, der PSA-Richtlinie

Die PSA, mit denen Stürzen aus der Höhe oder ihrer Wirkung vorgebeugt werden soll, müssen eine Vorrichtung zum Halten des Körpers und ein Verbindungssystem umfassen, das mit einem sicheren Ankerpunkt verbunden werden kann.

Leitfaden zur PSA-Richtlinie-Anmerkung zu Ziffer 3.1 des Anhangs II der PSA-Richtlinie
Anmerkung zu 3.1 PSA sind Ausrüstungen einschließlich des Zubehörs für die Verbindung einer Person zur Struktur mit der Ausnahme von Anschlagpunkten/- einrichtungen die in bauliche Einrichtungen/eine Struktur integriert sind.

Daraus wird abgeleitet, dass als persönliche Schutzausrüstungen die Anschlagseinrichtungen anzusehen sind, die von der baulichen Einrichtung / Struktur abnehmbar sind.

Diese Auffassung wird auch im Anwendungsbereich der prEN 795:2011 ausgedrückt.

Insofern werden für Anschlagseinrichtungen, die von der baulichen Einrichtungen/Struktur abnehmbar sind, analog zur prEN 795:2011, Konformitätsbewertungsverfahren zur PSA-Richtlinie durchgeführt.

Anmerkung:

Die Ausschlussregelung im Amtsblatt der EU für Anschlagseinrichtungen der Klasse A, C und D wird so interpretiert, dass sie sich auf Anschlagseinrichtungen bezieht, die nicht von der baulichen Einrichtung/Struktur abnehmbar sind.

(Die Beschlussvorlage wurde im EK 8.4 „PSA gegen Absturz“ erarbeitet und mit dem EK 8-Rundschreiben 2/2011 versandt. Dieser EK 8-Beschluss wurde im Rahmen der EK 8-Sitzung am 15.3.2011 in Pirmasens verabschiedet. Da die Beschlussvorlage vor der Sitzung mit Rundschreiben verteilt wurde und bis zur Beschlussfassung in der EK 8-Sitzung weder Änderungswünsche noch Einwände bekannt gemacht wurden, wurde vereinbart diesen Beschluss am 15.3.2011 in Kraft zu setzen.)

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)